

SATZUNG

Förderverein DPSG Stamm Königstein im Taunus e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein DPSG Stamm Königstein im Taunus e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Königstein im Taunus.

Vereinsadresse:

Katholisches Pfarramt Maria Himmelfahrt im Taunus
Förderverein DPSG Stamm Königstein im Taunus e.V.
Georg-Pingler-Straße 26
61462 Königstein

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, durch die ideelle und finanzielle Förderung des Stammes Königstein im Taunus, der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg. Der Stamm Königstein wird mit der Gr.-Nr. 11/03/01 als eine Untergliederung im Bundesamt Sankt Georg e.V. – ein gemeinnütziger Verband der Jugendhilfe – geführt (siehe Anlage 1).
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden
- 4) Die Eigenständigkeit des Stammes Königstein, der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, bleibt dabei unangetastet.
- 5) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Unterzeichnung einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie wird wirksam mit der Annahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 3) Der Stammesvorstand des DPSG Stammes Königstein im Taunus (siehe § 2 Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Stand Mai 2017; Anlage II) ist für die Dauer des Amtes geborenes Mitglied des Vereins.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.
- 5) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod.
 - b. durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Austritt ist dann jeweils zum Ende des Kalenderjahres (=Geschäftsjahres) wirksam.
 - c. durch förmliche Ausschließung nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
Dies ist dann zulässig, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung vor der Beschlussfassung zu geben.

§ 4 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2) Beschlussfassung der Organe:
Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 5 Der Vorstand

1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3 Vereinsmitgliedern.

Diese sind: der 1. Vorsitzende,
ein Stellvertreter und ein Kassenwart.

- a. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
- b. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- c. Ein Mitglied des Stammesvorstandes des Stammes Königstein im Taunus, der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, ist kraft Amtes stellvertretendes Vorstandsmitglied. Das Amt wird im Rahmen der Stammesversammlung des Stammes Königstein der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg besetzt und unter Vorlage des Protokolls der Stammesversammlung beim Registergericht entsprechend angemeldet.

2) Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen und diese wenigstens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern prüfen zu lassen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden (siehe §6 2a). Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten (siehe §9 4)

3) Weisungsgebundenheit

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

4) Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1) Zusammentreten

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe der Gründe verlangen oder es das Interesse des Vereins erfordert.

2) Aufgaben

- a. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - i. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - ii. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - iii. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - iv. die Wahl des 1. Vorstandsmitgliedes auf die Dauer von drei Jahren,
 - v. die Wahl des Kassenwartes auf die Dauer von drei Jahren,
 - vi. die Wahl eines Schriftführers für die Dauer von drei Jahren,
 - vii. die Wahl eines stellvertretenden Kassenwartes auf die Dauer von drei Jahren,

- viii. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres,
 - ix. die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - x. die Behandlung weiterer, ihr vom Vorstand vorgelegter Beratungsgegenstände
 - xi. Satzungsänderungen
 - xii. Auflösung des Vereins
- b. Der außerordentlichen Mitgliedsversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.
- 3) Einberufung und Beschlussfähigkeit
- a. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand einberufen und geleitet. Er kann die Leitung der Versammlung delegieren.
 - b. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - c. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 4) Protokollierung
- Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem anwesenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer (bzw. anwesender Protokollant) zu unterzeichnen ist. Die unterzeichneten Dokumente werden durch den Vorstand aufbewahrt. Das Protokoll ist den Mitgliedern im Anschluss zuzuleiten.

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1) Zuständigkeit
- Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung. Redaktionelle Änderungen (aufgrund Vorgabe des Finanzamtes) darf der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheiden.
- 2) Antragstellung
- Anträge auf Satzungsänderungen können der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins stellen. Sie sind schriftlich zu begründen.
- Den Antrag auf Auflösung des Vereins können der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins stellen. Er ist schriftlich zu begründen und der Einberufung der Mitgliederversammlung beizufügen.
- 3) Beschlussfähigkeit
- Der Beschluss über eine Satzungsänderung, eine Änderung des Vereinsziels oder eine Auflösung des Vereins bedarf der einfachen Mehrheit der bei der entsprechenden Versammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.

§ 8 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stamm Königstein im Taunus, c/o: Katholisches Pfarramt Maria Himmelfahrt im Taunus, Georg-Pingler-Straße 26, 61462 Königstein, (Gr.-Nr. 11/03/01 Untergliederung im Bundesamt Sankt Georg e.V.), der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg zurück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ist das nicht durchführbar, fällt es an den eingetragenen Verein „Bundesamt St. Georg e.V.“.

§ 9 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Anlage I: Abschrift des Gründungsprotokolls mit Wahl des Vorstandes (11. Dezember 2017)

Anlage II: Abschrift des Protokolls zur Änderung der Satzung (17. März 2019)

Anlage III: Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes Bad Homburg

Anlage IV: Bescheinigung des Bundesamt Sankt Georg e.V.

Anlage V: Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Stand Mai 2017

Anlage VI: Protokoll der Stammesversammlung DPSG Königstein, November 2018

Königstein, den 17. März 2019